

Nachbehandlung von Beton

Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb)

Mindestdauer der Nachbehandlung in Abhängigkeit der Festigkeitsentwicklung des Beton; alle Expositionsklassen außer **X0, XC1, XM**

Nr.	1	2	3	4	5					
						Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen ¹⁾				
						Festigkeitsentwicklung des Betons ³⁾ $r = f_{cm2} / f_{cm28}^4)$				
		schnell	mittel	langsam	sehr langsam					
		1	2	2	3					
		1	1	2	5					
		2	2	4	10					
		3	3	6	15					
		4	3	6	15					

Mindestdauer der Nachbehandlung^{1) 2)} für Beton der Expositionsklassen **X0, XC1** ein halber Tag.

Mindestdauer der Nachbehandlung^{1) 2)} für Beton der Expositionsklasse **XM** die Angaben in der Tabelle verdoppeln.

- Bei mehr als 5 h Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.
- Bei Temperaturen unter 5°C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während der die Temperatur unter 5°C lag.
- Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN 1048-5) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf der Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d.h. gleicher Zement, gleicher w/z-Wert) ermittelt wurde.
- Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.
- Anstelle der Oberflächentemperatur des Betons darf die Lufttemperatur angesetzt werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel, Werkfrischestrich und sonstigen Produkten

Die im Rahmen des Verkaufs von Transportbeton, Werkfrischmörtel, Werkfrischestrich und sonstigen Produkten von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Unternehmen für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen.

Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorhabendes liefern.

1. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden ist oder die Lieferung/Leistung erfolgt ist. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse (DIN 1045) und Betonverzeichnisse (EN 206) zugrunde. Für die auf die jeweilige Anwendung bezogene richtige und vollständige Festlegung der Beton-/Baustoffsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

- Die Übergabe des jeweiligen Baustoffs erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt diese alle uns dadurch entstehenden Kosten.
- Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigen den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
- Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts sind bereits genehmigte erhaltene Lieferungen und Leistungen nicht eränderung zurückzugewähren. Eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung hat der Käufer zu bezahlen.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Auspierungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsbehinderungen und sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.

Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abzur hat der Käufer, Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

Die von uns eingesetzten Fahrzeuge müssen die vereinbarte Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichenden Befestigung, mit schweren Lastwagen unbefindlichen fahrtauglichen Voraussetzungen voraus. Straßen- oder Bürgersteigabsperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen hat der Käufer auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Für die Besetzung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Käufer alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen; insbesondere hat der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Entleeren der Fahrzeuge unverzüglich, zügig (bei Beton 1m3 in weniger als fünf Min.) und ohne Gefahr für die Fahrzeuge erfolgen kann.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst schweriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises im Schadensfall zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonst schwerige Abnahme beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben.

Mehrere zusammen auftretende Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Lieferungen und Leistungen und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

Mehrere zusammen auftretende Käufer bevollmächtigen einander, in allen Lieferungen und Leistungen betreffenden Angelegenheiten unsere rechtverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

Die bei oder nach der Übergabe des Baustoffs den Liefererschein unterzeichnende Person gilt als zur Abnahme der Lieferungen und Leistungen und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Baustoffe geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung durch Fahrzeug geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Übergabestelle eingetroffen ist; bedeutet sich die Übergabestelle jedoch abseits einer öffentlichen Straße, so tritt der Gefahrübergang ein, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Übergabestelle zu fahren.

4. Sachmängelhaftung

Die Baustoffe unseres Sorten- und Lieferverzeichnisses werden nach den jeweils geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen.

Die Haftung für Mängel erlischt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person, unsere Baustoffe mit Zusätzen, Wasser oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für das Vorliegen eines Mangels, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

Mängel, die Lieferung einer anderen als vereinbarten Baustoffsorte oder Mengenschwankungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Sonstige Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten und Dienerinnen sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Eine Rüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für die Verpflichtung von Käufern zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge der Ware gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass zur Einhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitige Eingang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist.

Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Baustoffsorte sind von Käufern im Sinne des HGB unmittelbar bei der Abnahme des Baustoffs zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bedungenen Baustoffsorte und eine Mengenschwankung sind von Käufern im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen.

Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der gelieferte Baustoff als genehmigt.

Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen.

Bei Vorliegen eines Mangels, der Lieferung einer anderen als der bedungenen Baustoffsorte und einer Mengenschwankung stehen dem Käufer die gesetzlich geregelten Ansprüche zu. Die Haftung ist jedoch, soweit es um Schadensersatzansprüche geht, dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftungspflicht, die mindestens 1 Mio. Euro beträgt, begrenzt, sofern nicht eine von uns zu vertretende Vertragsverzögerung besteht und diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren ab Anlieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorsieht. Sachmängelansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verlichtungsgeldern aus Verschulden aus Anlass von Vertragshandlungen, aus positiver Forderungsverletzung, insofern als es sich bei der verletzten Pflicht nicht um eine wesentliche Vertragspflicht handelt oder eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Verpflichtung verletzt ist und um unerlaubte Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen verursacht ist.

Nicht ausgeschlossen sind Ersatzansprüche wegen Tod, Körper-/Gesundheitsschäden und/oder an überwiegend privat genutzten Sachen entstehenden Schäden aus verschuldensabhängiger Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.

Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart.

Eine etwaige Verarbeitung unseres Baustoffes durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Mitigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Baustoffes ein.

Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Verrechnung unseres Baustoffes mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Forderungen schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffes zum Wert der anderen Sachen. Er verpflichtet sich, die neue Sache für uns unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Baustoffes oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnahme auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder veräußert mit einem fremden Grundstück oder mit einem fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und es dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffes wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderung, die auf die Lieferung des Baustoffes zurückzuführen sind. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an.

Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die Forderung im Einzelnen nachzuweisen und Nachverwehren die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nachverwehren von der Abtretung zu beschränken und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sobald der Käufer unsere Forderungen (Abs. 1 Satz 1) erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen einschließlich der nach Abs. 5 abgetretenen Forderungen frei.

Der „Wert unseres Baustoffes“ im Sinne der vorstehenden Abs. 1 und Zentspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20%.

Der Käufer darf, sofern nicht § 354a HGB Anwendung findet, seine Forderungen gegen Nachverweber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nachverwebern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsbetrags ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.

Der Käufer hat für eine von uns verlangte oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu bemerken. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns auf Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigegeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Lieferung/Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Sand, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Nichtunternehmer, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

Zuschläge für Lieferungen von Kleinermengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Übergabestelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen der Baustoffe wird gesondert in Rechnung gestellt.

Im Falle von Kleinveras werden die gesetzlichen Zuschlägsätze gemäß den jeweiligen Kleinverasurundschreiben erhoben.

Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen; Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Ein schriftlich vereinbarter Skonto-Abzug ist unzulässig, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeiten hat.

Auf Verlangen wird der Käufer uns eine Ermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.

Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshaltbar entgegen. Wechsel nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsels- und Scheckbetrages im Zusammenhang stehenden Kosten sind von Käufer zu tragen.

Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, hat der Käufer ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen (§288 BGB) zu zahlen.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Erfüllung beantragt, die Erfüllung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Lieferung oder Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder die Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn unser Kreditversicherer den Käufer aus dem Deckungsschutz ausschließt.

Unsere sämtlichen Zahlungsansprüche gegen den Käufer werden ungeachtet von Stundungsabrechnungen bzw. von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel sofort fällig:

- wenn der Käufer mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät,
- wenn Umstände bekannt werden, die eine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, insbesondere, wenn unser Kreditversicherer ihm aus dem Deckungsschutz ausschließt,
- wenn er unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird,
- wenn er Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen irreführende Angaben gemacht hat.

In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat. Auf Zurückbehaltungsrechte kann er sich nicht berufen.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und der Verkäufer verzichtet darauf, irgendein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Unternehmer ist.

Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsgeldung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf die Höhe der Schuld die Leistung angesetzt wird.

Baustoffüberwachung
Das mit der Baustoffüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremdbüroüberwachung und die Bauaufsichtsbüros sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus dem von uns gelieferten Baustoff zu nehmen.

Geriichtsstand und anderbares Recht
Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- oder Scheckklagen) mit Kaufleuten, sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung oder nach Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Nichtigkeitsklausel
Sollten einzelne Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgend einem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Dasselbe gilt für nichtige Teile bilbarer Bedingungen.